

Satzung
über die Heranziehung zur Kostenerstattung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenfreie Leistungen

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendung nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Zu den kostenfreien Leistungen zählen außerdem:
 - a. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben gefährdet sind,
 - b. Gewährung nachbarschaftlicher Löschhilfe und Hilfeleistung innerhalb einer Entfernung von 15 km (Luftlinie – gemessen ab Stadtgrenze)
 - c. Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

§ 2
Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für alle anderen als die in § 1 dieser Satzung genannten Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Dazu gehören unter anderem:

- a. Hilfe- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z.B. Bergung von Fahrzeugen, Beseitigung von Ölschäden usw.)
- b. Zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- c. Durchführung von Brandsicherheitswache
- d. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
- e. freiwillige Einsätze

(3) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Buchstabe e gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. Einfangen von Tieren,
- d. Auspumpen von Räumen, z. B. Keller,
- e. Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
- f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g. Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(4) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

§ 3

Kostenerstattungspflicht

(1) Kostenerstattungspflichtig ist:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des LSA (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend);
- b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht haben, (§ 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend);
- c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d dieser Satzung.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Kostenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Kostenschuld wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Rechtskräftig geltend gemachte Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Kostenmaßstab

- (1) Die Kosten werden nach Anlage 1 berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder das Gerät vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit). Das gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr zum Standort.
- (3) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises der Einsatzleiter bzw. der Stadt- oder Ortswehrleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass die Anlage etwas anderes bestimmt. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (5) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage festgelegt sind, werden Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 6

Kosten für Materialverbrauch

In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie z.B. Bindemittel, Pulver, Filtereinsätze u.a. die jeweiligen Beschaffungskosten je Einheit zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet. Eine Ausweisung dieser Kosten in der Anlage dieser Satzung ist nicht vorgesehen.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Calbe kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatzaufwand an Personal, Fahrzeugen und Geräten werden die Kosten auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Calbe haftet nicht für Sachbeschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der kostenpflichtigen Hilfeleistung für erforderlich halten durfte. Der Kostenschuldner hat die Stadt Calbe (Saale) – Freiwillige Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung einer freiwilligen Leistung dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Calbe nur, wenn dem von ihr beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fährlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Die Haftung der Stadt Calbe wird für Schäden ausgeschlossen. Die durch die Benutzung von Geräten und Material durch Dritte entsteht. Für Schäden und Verlusten an ausgeliehenen Geräten und Material haftet der Benutzer.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zur Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) vom 26.04.1999 außer Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Heranziehung zur Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale)

Kostenverzeichnis für Leistungen, die durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden:

1. Personalkosten		Sätze
1.1	Einsatzkraft (pro Person, je Stunde)	32,00 €
1.2	Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	16,00 €
2. Fahrzeuge		Kostenersatz in €/Std.
	Drehleiter DLK 23-12	151,00 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	86,00 €
	Rüstwagen RW 2	104,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	85,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF SLK-CA 116	32,00 €
	Einsatzleitwagen ELW	33,00 €
	Mannschaftswagen SLK-CA 112	33,00 €
	Tragkraftspritze TSF-W	63,00 €
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	41,00 €
	Schlauchtransportanhänger STA	40,00 €
	Schlauchtransportanhänger SBK-AT 83	36,00 €
	Schlauchboot (Calbe)	31,00 €
	TPV Bootstrailer (Anhänger) SLK-TI 56	36,00 €
	Schlauchboot (Schwarz)	28,00 €
3. Verbrauchsmaterial		Berechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
4. Einsatzverpflegung		
	3 bis 6 Stunden	5,00 €
	mehr als 6 Stunden	10,00 €
5. Öffnen von Türen		
	Pauschale	25,00 €
6. sonstiges		
	Tragkraftspritze, Lenzpumpe	13,00 €
	Notstromaggregat	10,00 €
	Kettensäge, Greifzug, Winde, Schneidgerät	5,00 €